

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 7

Artikel: Komptabilität

Autor: W.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigentlichen Medikamente (wie z. B. Coramin, Pervitin usw.) gibt es unter anständigen Sportsleuten keine Diskussion. Absolute Ablehnung ist dem Langläufer, der weiss, was hartes Training und grosse Leistung heisst, selbstverständlich. Die Gründe sind die meist schlechten Erfahrungen, die Gefahren für Körper und Nervensystem und die ganz klare sport-ethische Seite. Die Frage des Alkohols liegt für jeden ernsthaften Langläufer klar. Er ist als leistungssteigerndes Mittel erledigt, seine schädliche Wirkung ist medizinisch vollkommen erwiesen. Bleibt die Frage von Tee, Kaffee und des eng verwandten Kola. Letzteres spielt keine ernsthaftere Rolle, weil die Wirkung sehr fraglich ist. Die ersteren sind derart ins tägliche Leben eingedrungen, dass eine Konzession praktisch unumgänglich ist. Sie ist nicht gefährlich. Der Wettkämpfer soll also in dieser Beziehung tun, was ihm richtig scheint, soll sich aber immer bewusst sein, dass „Doping“ weniger eine Substanz bedeutet, als eine angekränkelte Geisteshaltung, wobei es eher nebensächlich ist, mit welchen künstlichen Mitteln er versucht, seinen Kameraden zu hintergehen.

Komptabilität

Wir veröffentlichen hier einen Aufsatz eines uns unbekanntes W. S., den wir — mit Erlaubnis der Redaktion — den Nr. 40 und 41 des „Schweizer Soldat“ vom 7./14. Juni 1946 entnehmen. Der Artikel, der in sachlicher Weise zu verschiedenen Problemen unseres militärischen Rechnungswesens Stellung nimmt, dürfte auch unsere Leser interessieren. Die Redaktion.

Wie im Haushalt und Geschäft die geordnete Buchhaltung über Soll und Haben Aufschluss gibt, so wird bei der Armee mit der Komptabilität Rechenschaft über sämtliche Aufwendungen des Dienstes abgelegt. Die Grundlage bildet das Verwaltungsreglement, dessen Bestimmungen während sechs Jahrzehnten dem Wandel der Zeiten angepasst und durch Instruktionen ergänzt wurden. Belege und Formulare enthalten ein in sich geschlossenes, wohl ausgedachtes Kontrollsystem. Durch peinlich genaue Revision sind alle Instanzen des grünen Dienstweges dafür besorgt, Fehler festzustellen, Schäden auszugleichen und die Rechnungsführer zu gewissenhafter Arbeit anzuhalten. Der Auswahl von zuverlässigen Verwaltungsoffizieren und Fourieren sowie deren Instruktion in Schulen und Fachkursen wird grosse Sorgfalt gewidmet. Bei all diesen vorsorglichen Massnahmen schien die Gewähr geboten, dass der Verwaltungsapparat der Armee seiner Aufgabe gewachsen sei, so gut wie über die friedensmässigen Militärbudgets auch über die gewaltigen Rüstungskredite und Kosten der Grenzbesetzung Rechnung abzulegen.

Schlussbericht und Revisionsergebnisse der Truppenaufgebote 1939/45 werden zahlenmässig nachweisen, wie die Grundsätze zuverlässiger Abrechnung und Kontrolle beachtet wurden und sich bewährt haben. Wo sich Lücken und Mängel zeigen, sind die Ursachen zu prüfen und zu beheben. Soweit es sich um Neuordnung des Verwaltungsdienstes handelt, ist das Oberkriegskommissariat zuständig. Wo strafbare Handlungen vorliegen, stellt die Militärjustiz nachträglich fest, was der Kontrolle des grünen Dienstweges entging.

Mit Recht ist unser Volk über Missbräuche und Bestechlichkeit einzelner Funktionäre sowie die unterschiedlichen Strafmasse um so nachteiliger beunruhigt und empört, als es sich im grossen Vertrauen auf seine Militärverwaltung und -justiz getäuscht, im Rechtsgefühl verletzt glaubt und vor aller Welt blossgestellt sieht. Gemessen am Gesamtergebnis aber bilden diese Straffälle, so tief bedauerlich sie an sich und durch Übertreibungen jetzt auch wirken, die Ausnahmen von der guten Regel, so dass die moralische Schlussbilanz sicher positiv abschliessen wird. — Es besteht somit alle Ursache, mit gutem Willen und positiver Arbeit an der Sanierung von Schäden mitzuhelfen. In diesem Sinne sind auch die nachfolgenden Anregungen und kritischen Bemerkungen aufzufassen.

Der militärische Verwaltungsdienst war und ist in Krieg und Frieden allerorten und von alters her mit dem Odium von Formularen, Aktenstaub, Büroluft, Kompetenzkonflikten und dem Misstrauen der Revision behaftet. Auch unser Volksheer bildete hierin keine Ausnahme und erlebte Stadien, da am grünen Dienstzweig Auswüchse grauer Theorien wucherten und Bürokratie alle Initiative, Verantwortungs- und Dienstfreude gründlich rationierte. — Die Grenzbesetzung 1914/18 brachte frischen Auftrieb zu gesunder Entwicklung. Wenn es dem neu ordnenden Geist auch nicht auf der ganzen Linie gelingen konnte, die Überreste des alten Systems bei Bund und Kantonen zu beseitigen, so wurde in zwei Jahrzehnten unentwegter Arbeit doch die Grundlage geschaffen, auf der die Verpflegung der Armee unter den schwierigen Verhältnissen des zweiten Weltkrieges aufgebaut und gesichert werden konnte. Wer in diese Probleme Einblicke hatte und die Zeichen der Zeit erkannte, legte kräftig Hand an und half mit, das gesteckte Ziel zu erreichen. Die praktische Arbeit in Schulen und Kursen gestaltete sich für gewandte Quartiermeister und Fouriere zur dankbaren Aufgabe. Wo die Administration klappte, Unterkunft und Verpflegung der Truppen sich richtig abwickelten und sowohl in Gesundheitszustand als Disziplin ihre Betätigung fanden, waren guter Wille und Dienstfreude am Werk. Da wurden Mühen und gelegentliche Reibungen mit Humor ertragen, und selbst der Papierkrieg mit Komptabilität, Rationierung und Revision nach Appenzeller Recht behandelt, aber nicht tragisch genommen.

Die Komptabilität unserer Militärverwaltung entwickelte sich in langen Friedenszeiten und gilt für normale Verhältnisse als vorbildlich. Im wohlorganisierten Truppenverband, in guter Zusammenarbeit aller Grade vom Kommissär bis zum Fourier kann sie ohne Schwierigkeiten auch den gesteigerten Anforderungen kritischer Tage gerecht werden, wie sie im Grenzdienst durch Disloktionen, Urlauber, Rationierung, Verkehr mit Gemeinden und Lieferanten in erhöhtem Masse auftreten. — Für den Kriegsfall soll eine stark vereinfachte Fassung vorbereitet sein, die jedoch bisher nie zur Anwendung gelangte. Ein Ausländer, der im Verwaltungsdienst seiner Armee praktische Erfahrung besass und in unser Rechnungswesen Einblick erhielt, äusserte sich bei allem Respekt vor Qualität und Präzision: „Mit dieser Komptabilität würden Sie keine zwei Tage Krieg führen!“

Wenn bei regulären Truppen unter normalen Voraussetzungen sich der Verwaltungsdienst bewährte, erscheint sachliche Kritik insofern berechtigt, als unsere so wohlvorbereitete Administration mit ausgeklügelter Kontrolle, bis siebenfach visierten Belegen, straffer Buchführung sowie oft mehr als peinlich genauer Revision versagte und bei rasch und quasi kriegsmässig improvisierten Institutionen, wie z. B. der Internierung, Missbräuchen nicht rechtzeitig vorgebeugt oder abgeholfen werden konnte.

Das Oberkriegskommissariat ist an der Arbeit, auf Grund der Erfahrungen aus sechs Jahren Grenzbesetzung den Verwaltungsdienst zu reorganisieren. Im Zeitpunkt, da ein frischer Wind durch die Amtsstuben weht, sind an zuständiger Stelle Vorschläge für Neuordnung und Vereinfachung willkommen. Die nachfolgenden Ausführungen über Fragen des Verwaltungspersonals, des Dienstbetriebes im Rechnungswesen und Revision dienen dem Zwecke, an Ursachen und Auswirkungen zu zeigen, wo die Reorganisation einsetzen kann. Wenn auch im Widerstreit der Auffassungen nicht alle Wünsche von heute auf morgen erfüllbar sind, so besteht doch jetzt kaum mehr Gefahr, dass die Anregungen und Eingaben ungeprüft in der bewussten Schublade verschwinden.

Die Verantwortung, welche Rechnungsführern, Quartiermeistern und Kommissären übertragen ist, lässt die Personalfrage hinsichtlich Auswahl und Ausbildung an erste Stelle treten. Wo Abschlüsse für Lieferungen von Verpflegung und Material, Vergütungen für Kantonnemente, Regulierung von Schäden zu den alltäglichen Pflichten gehören, grosse Geldbeträge für Sold, Kost und Unterkunft zu betreuen sind, reichen die Kenntnisse und Fähigkeiten, Komptabilitäten sauber zu führen oder zu kontrollieren, nicht aus. Die Befugnisse des Verwaltungsbeamten und das Vertrauen, das er genießt, setzen absolute Integrität voraus, die mit geschäftsmässiger Routine nichts zu tun hat. Wer im Militärdienst oder in amtlicher Stellung Vorteile sucht oder annimmt, läuft Gefahr, vor dem Strafrichter zu enden. Selbst wenn die Abrechnungen äusserlich stimmen, ist bei uns meist dafür gesorgt, dass nach einem Hagelwetter der Kritik die Sonne den Schaden an den Tag bringt und gründlich durchleuchtet.

Angesichts der Forderungen hinsichtlich moralischer und technischer Qualitäten ist der rechtzeitigen Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses alle Beachtung zu schenken.

Die Militärverwaltung genießt mit der Sanität den Vorzug, dass im Friedensdienst, in Kaserne oder Wiederholungskurs Ärzte und Quartiermeister selten mit Arbeit überlastet waren. Trotz Märschen und Strapazen in Manövern konnte zum Schluss in der Regel über guten Gesundheitszustand der Truppen berichtet werden. An diesem Ergebnis waren Verwaltung und Sanität insoweit beteiligt, als erstere mittels Verpflegung und Unterkunft, letztere durch Behandlung der Kranken, meist in stiller Aktivität ihren Beistand geleistet hatten.

Diese wohlgeordneten Zustände in normalen Zeiten verleiteten zu dem Trugschluss, Ärzte, Sanitätspersonal sowie Kräfte für die Administration ständen für alle Zukunft in überreichem Masse zur Verfügung. Dass hier ein Irrtum vorlag,

bewiesen die Grenzbesetzungen, die Internierung, der Luftschutz sowie Notfälle bei Fliegerangriffen und Epidemien. Die Erkenntnis drang durch, dass der Mangel an ausgebildeten Kräften und einer wohlvorbereiteten Organisation für Sanität und Verwaltung zu peinlichen Überraschungen oder katastrophalen Folgen führen können. — Wenn uns die Gnade zuteil wurde, die Folgen dieses Mangels nicht in den letzten Konsequenzen auszukosten, so erspart uns dieser Umstand keineswegs die Pflicht, ungesäumt für künftige Fälle Vorsorge zu treffen.

Der aufgebotene Ersatz für Sanitäts- und Verwaltungsdienst zeigte vielfach die üblichen Merkmale von Notmassnahmen. Für die Sanität lagen die Verhältnisse insofern günstiger, als ausgebildete Ärzte Hilfsdienst leisteten und Samaritervereine in die Lücke traten. Als Fortschritt ist zu begrüßen, dass der Bundesrat nach einem neuesten Erlass Verbänden des Krankenpflegepersonals für vermehrte Ausbildung und Hilfstätigkeit Subventionen bewilligt.

Wie der stark erweiterte Verwaltungsapparat improvisiert werden musste, zeigt das Beispiel der Militärinternierung, welche allein für Kontrolle und Administration der zahlreichen Lager ausser den regulären Bewachungstruppen zeitweise bis zu 1600 Hilfskräfte beschäftigte. Dass hierbei die Auswahl nicht immer mit der nötigen Sorgfalt erfolgte, der Informationsdienst versagte oder persönliche Beziehungen bei der Einstellung stark mitsprachen, ist im Drange der Geschäfte einigermaßen verständlich, wenn auch nicht stets entschuldbar. Wie sich die Folgen speziell in der Praxis der Rechnungsführung auswirkten, zeigt die Meldung eines Quartiermeisters, wonach von 19 Aufgebotenen nur 10 Mann einrückten. Davon stellten 4 Mann ärztlich begründete Dispensationsgesuche. Von den 6 Verbleibenden waren zu guter Letzt 3 befähigt, eine Komptabilität richtig zu führen.

Wenn solch neuernannte H.D.-Rechnungsführer nach 3wöchigem Kurs zum Dienst im Lager aufgeboten wurden, harrten ihrer ein voll gerüttelt Mass von Pflichten und Überraschungen. Nach Einführung durch den Quartiermeister des Stabes fuhren sie nach dem neuen Bestimmungsort, meldeten sich bei den Kommandanten und erledigten mit den Vorgängern die Übergabe von Kassen, Material, Lebensmittelmagazinen und Komptabilitäten.

Statt klar zusammengefasster Weisungen lagen zwei kiloschwere Ordner voll zyklotylierter Befehle vor, die zum Teil überholt waren oder sich widersprachen und keine sichere Handhabe boten. Die Kommandanten befassten sich meist mit Arbeitseinsatz, hatten mit Rapporten, Beschwerden und Disziplin im Lager viel zu schaffen und kümmerten sich um die Administration nur soweit, als Sold und Verpflegung in Frage kamen. Die Komptabilitäten visierten sie im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit und Solvenz des Rechnungsführers. — Mit Gemeindebehörden, Lieferanten, Gastwirten gab es oft schwierige Verhandlungen über finanzielle Fragen. Die Internierten stellten Forderungen wegen Sold, Zulagen, Kost, und stifteten Schäden, über deren Vergütung zu diskutieren war. Bald tauchten auch von nah und fern Agenten von Firmen auf, die mit Empfehlungen höhern Orts Bestellungen für Lebensmittel acquirierten. —

In der Regel begann der Handel mit einem Kaffee-Kirsch oder einem halben Liter. Dann folgten abendliche Autofahrten und Nachtessen und zum Schluss endete die Sache in mehreren Fällen bei der Militärjustiz.

Wohl konnte es schlaunen Routiniers mitunter gelingen, verdächtige Lieferungen unbeachtet in Verpflegungsberechtigung oder Abrechnung verschwinden zu lassen. Der Anfänger aber fiel herein und blieb hängen.

Nach fünf Jahren Internierung erschienen 200 Seiten stark die administrativen Weisungen des EKIH. Bern, gültig ab 1. Mai 1945, also kurz vor Kriegsabbruch. Darin sind in Ziff. 114 Bestimmungen über den freihändigen Einkauf von Lebensmitteln aufgestellt. Den Reisenden ist der Lagerbesuch strikte untersagt. Wenn jedoch extra beigefügt wird, dass alte Bewilligungen, auch solche des EKIH. Bern, zu annullieren seien, so zeigt dies klar, warum Firmen, die wegen ihrer Geschäftspraktiken von den Quartiermeistern im Abschnitt draussen gesperrt wurden, ungestört weiter liefern konnten. —

Wenn ein Rechnungsführer bei diesen Voraussetzungen fehlbar wurde, mag der Richter sich überlegen, wie er mit der Strafe auch die Ursachen des Übels trifft, die bei Mitschuldigen an höherem Ort zu suchen sind.

Kommissäre und Quartiermeister, welche für die Verwaltung von 30, 60 oder 90 Interniertenlagern verantwortlich waren, hatten unter solchen Umständen, wozu sich noch häufiger Personalwechsel gesellte, keine dankbare Aufgabe. Sie war noch erschwert durch die Revision des EKIH., wo die Komptabilitäten nach altem System geprüft wurden, das sich mit Papier und Übereifer in Kleinigkeiten erschöpfte und grosse Fehler übersah. Beanstandungen grundsätzlicher Natur erfolgten in der Regel erst bei Oberkriegskommissariat und Eidg. Finanzkontrolle, welche die Abrechnungen zum 2. und 3. Male durchkämmten. — Als 1945, also reichlich spät, auch für die Internierung die Feldrevision eingeführt wurde, die sich bei den Truppen bewährt hatte, löste diese Vereinfachung und Abkürzung des Dienstweges allgemein dankbares Aufatmen aus.

Ein Soldatenwitz aus alter Zeit lautet: „Jeder Munitionsrapport, der stimmt, ist falsch!“ Dieser Witz hat seine ernstesten Seiten, wenn in Betracht gezogen wird, welche Verwendung und Folgen verschwundene Patronen haben können. Mit der Komptabilität verhält es sich ähnlich. Sie kann als schönes Trugbild mit hundert Formalitäten und Visa vom wirklichen Sachverhalt ablenken und die Folgen von Missbräuchen verdecken. Diese Gefahr tritt in Erscheinung, wo die Überlastung mit Büroarbeit eine sorgfältige Kontrolle in den Lagern unterbindet und die für Inspektion und Prüfung verantwortlichen Offiziere ihre Aufgabe vorwiegend mit Paragraphen und Aktendossiers erledigen. Sehr wahrscheinlich wird die Militärjustiz nachträglich feststellen, dass sich Misstände vor allem bei Funktionären zeigen, die mit auffallendem Übereifer Reglemente und Formalitäten zur Schikane machten, stets bemüht waren, die Verantwortung auf Kameraden oder Untergeben abzuschieben und vor andern Türen die „Sauordnung“ mit viel Geräusch zu kritisieren.

Es fehlte nicht an Stimmen, die rechtzeitig warnten. Aber es nützte wenig, wenn nach Bern geschrieben wurde: „L'armée meurt de votre bureaucratie!“

Die hier skizzierten Verhältnisse zeigen, dass für eine zuverlässige Verwaltung zu der visierten Komptabilität noch grundlegende Probleme und Vertrauensfragen hinzukommen. Obschon nun bei dem improvisierten Gebilde der Internierung Misserfolge zu verzeichnen sind, berechtigt der Versuch, für die Verwaltung Hilfsdienst-Rechnungsführer aus kaufmännischen Berufen nachzuziehen, zu günstigen Auspizien. Wenn die Auswahl auf Grund sorgfältiger Informationen über Vorleben und Charakter erfolgt, die Bewerber nach gründlicher Instruktion in einem Dienstbetrieb mit klarer Befehlsgebung und praktischer Kontrolle arbeiten können und dafür eine der Verantwortung angemessene Besoldung erhalten, dürfte sich diese Lösung für den weitem Ausbau eignen und bewähren.

Die militärgerichtliche Untersuchung in einer Reihe von Straffällen, die als Ausnahmen zu bezeichnen sind, wird eine nochmalige gründliche Überprüfung der Komptabilitäten nötig machen. Dabei dürfte auch eine Reihe von Beanstandungen wieder erwogen werden, die zu grundsätzlichen Kontroversen Anlass bot. Es handelt sich dabei um die persönliche Haftbarkeit der Rechnungsführer. — Obschon Belege und Komptabilitäten von Kommandanten, Dienstchefs, Behörden usw. visiert werden, bleiben Quartiermeister und Rechnungsführer in der Regel für Beanstandungen persönlich haftbar. Wie ungleich in solchen Fällen gemessen wird, geht aus folgenden Beispielen hervor:

Wenn der Infanterie- oder Artillerieoffizier durch unrichtige Visierstellung oder Richtelemente Munition in hohen Beträgen verbraucht, wenn der Kavallerieoffizier in Manöver oder Biwak Flurschaden verursacht, oder der Mineur bei Sprengungen durch Unvorsichtigkeit Leib und Leben der Kameraden gefährdet, sei die Frage gestattet, ob er den Schaden aus eigenen Mitteln decken muss? — Unterläuft aber dem Quartiermeister oder Rechnungsführer ein Formfehler, übersieht oder missversteht er eine administrative Weisung, überschreitet der Verbrauch an Lebensmitteln die Verpflegungsberechtigung, zahlt er Kantonementgebern oder Lieferanten mehr als die reglementarischen Ansätze, nimmt sein Fahrrad bei Inspektionen Schaden und finden zum Schluss seine Begründungen höhern Orts kein geneigtes Ohr, so muss er sehen, wo und wie er die beanstandeten Differenzen wieder eintreibt, oder aber aus privaten Mitteln zahlen. Bei aller Anerkennung des Grundsatzes und der Erziehung zu Sauberkeit in finanziellen Dingen fällt es auf, wie unterschiedlich nach Art und Mass einzelne Beanstandungen erledigt wurden.

Einerseits weist die Revision nach mühseligen Schreibereien alle sachlichen Begründungen ab, und der Offizier bezahlt mit dem Empfinden, dass die Belastung zu Unrecht erfolgt sei. Andererseits verweigert ein Quartiermeister die Rückerstattung und zieht die Untersuchung zäh in die Länge, bis der beanstandete, d. h. zuviel bezogene Betrag erlassen wird und die hierzu diktierte Strafe verjährt ist.

Ein besonderes Kapitel bilden sodann die Ausnahmefälle, in denen unreglementarische Vergütungen bewilligt oder Kassenmanki nach erfolgloser Unter-

suchung gedeckt wurden. Strafen oder Entscheide ähnlicher Art, wie sie der Dienst mit sich bringt, müssen das Rechtsgefühl des Soldaten respektieren. Nie ist der Auffassung Raum zu geben, dass nach zweierlei Mass geurteilt wird. —

Was Soldaten, Offiziere und Hilfsdienste bei Truppen, Luftschutz und Internierung während sechs langen Jahren an Erfahrungen sammelten, ist teuer erkaufte. Es ist unsere Pflicht, sie rasch und voll auszuwerten, um jederzeit wieder zur Wahrung der Neutralität gerüstet zu sein. Ein kräftiger Wille zu fortschrittlicher Entwicklung ist auf der ganzen Linie am Werk. Hindernisse werden weggeräumt, neue Wege geebnet und beschriftet. Altes verschwindet, um neuem Leben Raum zu schaffen.

Des rückwärtigen Dienstes und der Verwaltung im besonderen warten tiefgreifende Neuerungen, deren Erfolg durch feldmässige Organisation und vereinfachten Dienstbetrieb wirksam gesichert wird. W. S.

Zentrale Ausgleichsfonds und schweiz. Nationalspende

von Hptm. O. Schönmann, Basel

Mit Botschaft vom 25. März 1946 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschluss über die Ausscheidung von 6 Millionen Franken aus den zentralen Ausgleichsfonds zugunsten der schweizerischen Nationalspende. Dieser Betrag soll für die Hilfeleistung an bedürftige, kranke Wehrmänner der Aktivdienstzeit 1939—1945, sowie deren Familien und Hinterlassenen bestimmt sein.

Der Betrag von 6 Millionen Franken soll die einzelnen Ausgleichsfonds wie folgt belasten:

Ausgleichsfonds für Arbeit und Lohnersatz	80%
Ausgleichsfonds für Verdienstersatzordnung Landwirtschaft	8%
Ausgleichsfonds für Verdienstersatzordnung Gewerbe	12%

Der Bundesrat führte in seiner Botschaft zu diesem Beschluss u. a. folgendes aus: Mit Rücksicht darauf, dass nicht alle Wehrmänner durch den Aktivdienst in Not geraten sind, erscheint es zweckmässiger, lediglich einem beschränkten Kreis von Wehrmännern gewisse Mittel zur Verfügung zu stellen, als z. B. einen Ehrensold auszurichten, oder die Lohn- und Verdienstersatzordnung nachträglich noch rückwirkend auf den Beginn der Kriegsmobilmachung in Kraft zu setzen oder eine rückwirkende Erhöhung der Entschädigungsansätze vorzunehmen. Diese Massnahmen würden zudem in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. In Anbetracht der Tatsache, dass die notleidenden Soldaten in erster Linie von der schweizerischen Nationalspende betreut werden, dürfte es angebracht sein, zugunsten dieser Institution einen bestimmten Betrag aus den bisherigen Überschüssen der zentralen Ausgleichsfonds auszuschneiden.

Trotz den segensreichen Auswirkungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung sowie der verbesserten Leistungen der Militärversicherung benötigen vor allem die kranken und invaliden Wehrmänner eine besondere Berücksichtigung. Aus diesen